

Amtsgericht Nordhausen

Nordhausen, 13.08.2026

Az.: 71 K 2/25



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 03.12.2026	10:30 Uhr	222, Sitzungssaal	Amtsgericht Nordhausen, Rudolf- Breitscheid-Straße 6, 99734 Nordhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Holzthaleben

Lfd.N r.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Holzthaleben	4, 376/1	Gebäude- und Freifläche	Bergstraße	272	890
2	Holzthaleben	4,377	Gebäude- und Freifläche	Bergstraße 12	1.071	890

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):
wirtschaftliche Einheit mit Flurstück 377;

Verkehrswert:

6.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Grdst. bebaut mit einem geringfügig unterkellerten eingeschossigen Gebäude (BJ um 1900), 1970er Jahre umgebaut; der südwestl. Gebäudeteil im EG/OG 1994 neu aufgebaut, das Gebäude ist teilw. wirtschaftl. überaltert, Instandhaltungs-/Fertigstellungsrückstau seit Jan. 2021 leerstehend, nicht unterkellertes, zweigeschossiges Nebengebäude sowie Scheune/Schweinestall vorhanden;

Verkehrswert:

61.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 11.03.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.